

Bekanntmachung

gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Teilwiedervernässung des Lütt Wittmoores in Henstedt Ulzburg

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant drei Teilbereiche des Henstedter Moores (Lütt Wittmoor) wieder zu vernässen. Die Größe der abgegrenzten Vernässungsbereiche beträgt: Bauabschnitt I: 3,1 ha, Bauabschnitt II: 9,6 ha, Bauabschnitt III: 0,9 ha, Insgesamt: 13,6 ha.

Die vorgesehenen Maßnahmen im und am Gewässer stellen nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über den gemäß § 68 Absatz 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird. Die Genehmigung soll für die folgenden Vorhaben in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Gemarkung Henstedt-Ulzburg, Flur 17 gelten:

Die Aufhebung des Fließgewässers (Horstmoorgraben/1.34).

Die wesentliche Änderung folgender Fließgewässer (Entwässerungsgräben) durch den Einbau von Stauen:

Bauabschnitt I: Flurstück Nr. 78 (Horstmoorgraben), Flurstück Nr. 80, Flurstück Nr. 79

Bauabschnitt II: Flurstück Nr. 98, Flurstück Nr. 99

Bauabschnitt III: Flurstück Nr. 76, Flurstück Nr. 75, Flurstück Nr. 74, Flurstück Nr. 71

Eine solche Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die in § 68 Absatz 3 WHG benannten Voraussetzungen und die in § 6 WHG benannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet werden sowie die in § 67 Absatz 1 WHG benannten besonderen Grundsätze für Gewässerausbauten eingehalten werden.

Für die Entscheidungen zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Für das Vorhaben ist nach der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung nach den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Durch das Vorhaben werden mehrere Teilflächen der insgesamt 13,6 ha nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Absatz 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und der Biotopverordnung Schleswig-Holstein (BiotopV) gesetzlich geschützten Biotopen betroffen werden.

Durch die im Plangenehmigungsverfahren eingeschlossene, vorgesehene flächenhafte Vernässung der Projektfläche werden sich die Standortbedingungen für die derzeitigen Biotoptypen ändern, sodass indirekte Auswirkungen auf deren Ausprägung zu erwarten sind. Sehr wahrscheinlich werden sich durch die Vernässung auf annähernd der gesamten Projektfläche neue gesetzlich geschützte Biotope (Moor-Regenerationskomplexe) sowie die Entwicklung von nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Anhang I, geschützter Lebensraumtypen entwickeln, sodass die unvermeidlichen nachteiligen Umweltauswirkungen bereits kurz- bis mittelfristig kompensiert werden und das Vorhaben auch dadurch dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Mit dem Vorhaben sind keine Bodenversiegelungen verbunden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch Bauzeitregelungen und biologische Baubegleitung vermieden. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen über mehrere Jahre, so dass nicht das gesamte Projektgebiet gleichzeitig von der Vernässung betroffen ist. Hierdurch ist gewährleistet, dass Ausweichhabitate für die Tiere, welche möglicherweise betroffen sein können, vorhanden sind.

Die UVP-Vorprüfung hat somit ergeben, dass aus den Gewässerausbauvorhaben - einschließlich der hierin einzukonzentrierenden, anderen behördlichen Zulassungen - keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuleiten ist. Wesentlich für diese Feststellung war auch, dass das Gesamtvorhaben den Zielen des Natur-, Arten- und Klimaschutzes dient.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 06.11.2024

Kreis Segeberg

Der Landrat

untere Wasserbehörde